

# RS OGH 1995/10/11 3Ob64/95, 6Ob124/99z, 6Ob123/99b, 6Ob122/99f, 6Ob44/04w, 6Ob43/04y, 6Ob146/06y, 6O

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.10.1995

## Norm

EG Amsterdam Art48  
EGV Maastricht Art58  
EG Amsterdam Art43  
EGV Maastricht Art52  
HGB idFBGBI 1991/10 §13  
HGB §13 Abs3  
HGB §13b  
IPRG §10  
IPRG §12  
UGB §12 Abs3

## Rechtssatz

Ob einer Zweigniederlassung eigene Rechtspersönlichkeit zukommt, bestimmt sich nach dem Recht des der Zweigniederlassung entsprechenden Sitzstaates.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 64/95  
Entscheidungstext OGH 11.10.1995 3 Ob 64/95  
Veröff: SZ 68/181
- 6 Ob 124/99z  
Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 124/99z  
Vgl aber; Beisatz: Die in § 10 IPRG vertretene Sitztheorie steht mit der durch Artikel 48 Abs 1 EG (früher 58 Abs 1 EGV) in Verbindung mit § 43 EG (früher § 52 EGV) eingeräumten sekundären Niederlassungsfreiheit in Widerspruch. (T1) Beisatz: Nach einhelliger Lehre und Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes hat das durch den EG-Vertrag geschaffene Recht - so auch die Grundfreiheiten betreffenden Regelungen - im Falle einer Normenkollision vor wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften Vorrang und ist von den Gerichten der Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden. (T2); Beisatz: Aus dem Anwendungsvorrang des Gemeinschaftsrechtes folgt in Fällen der Gründung von Zweigniederlassungen ausländischer

Kapitalgesellschaften die eingeschränkte Anwendung der in § 10 IPRG verankerten Sitztheorie. (T3); Veröff: SZ 72/121

- 6 Ob 123/99b

Entscheidungstext OGH 15.07.1999 6 Ob 123/99b

Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 6 Ob 122/99f

Entscheidungstext OGH 11.11.1999 6 Ob 122/99f

Vgl aber; Beis wie T1; Beis wie T2; Beis wie T3

- 6 Ob 44/04w

Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 44/04w

Vgl; Beisatz: Die Anmeldung eines ausländischen Rechtsträgers nach §13 HGB erfordert den Nachweis der tatsächlichen Errichtung der Zweigniederlassung im Inland. Darunter ist nicht zu verstehen, dass die für den tatsächlichen Geschäftsbetrieb der Zweigniederlassung erforderlichen Einrichtungen zur Gänze bereits vorhanden sein müssen. Wohl aber müssen räumliche und organisatorische Vorkehrungen getroffen sein, die Rückschlüsse darauf zulassen, dass tatsächlich eine Betriebsstätte geschaffen wird, die einen fortlaufenden (nicht nur gelegentlichen) und weitgehend verselbständigte Geschäftsbetrieb im Sinn des Unternehmenszwecks ermöglicht. (T4); Veröff: SZ 2004/65

- 6 Ob 43/04y

Entscheidungstext OGH 29.04.2004 6 Ob 43/04y

Vgl; Beis wie T4

- 6 Ob 146/06y

Entscheidungstext OGH 13.09.2007 6 Ob 146/06y

Vgl; Beisatz: Die Eintragung im Firmenbuch ist auch, wenn die (Schein-)Auslandsgesellschaft ausschließlich im Inland domiziliert, nur von deklarativer Bedeutung, weil die ausländische Gesellschaft schon mit vollzogener Gründung nach dem Recht eines EU-Mitgliedstaats rechts- und parteifähig ist. Die Zweigniederlassung verfügt über keine Rechtsfähigkeit, Träger der Rechte und Pflichten ist die ausländische Gesellschaft. (T5); Veröff: SZ 2007/142

- 6 Ob 232/07x

Entscheidungstext OGH 08.05.2008 6 Ob 232/07x

Beisatz: Dies gilt selbst dann, wenn die Gesellschaft im Ausland nur ihren gründungs- beziehungsweise satzungsmäßigen Sitz hat, während sie von vornherein ihren tatsächlichen Verwaltungssitz in Österreich nimmt, hier auch ihre Geschäfte betreibt und so bewusst die Gründungsvorschriften am Ort ihrer tatsächlichen Geschäftstätigkeit umgeht (so schon 6 Ob 146/06y). (T6); Beisatz: Die Rechts- und Handlungsfähigkeit der in einem Mitgliedstaat errichteten Gesellschaft beurteilt sich demnach nach dem Gründungsrecht, auch wenn sie im Gründungsstaat nur ihren statutarischen Sitz hat und dort keine Geschäftstätigkeit entfaltet. Ihr Gesellschaftsstatut ist das Recht des Gründungsstaats. Das Gesellschaftsstatut (Personalstatut der Gesellschaft) ist für die Partei- und Prozessfähigkeit, für die Rechte und Pflichten der Organe und deren Vertretungsmacht und auch für das Ende der Gesellschaft (ihrer Rechtsfähigkeit) maßgeblich (so schon 6 Ob 146/06y). (T7); Veröff: SZ 2008/63

- 6 Ob 67/10m

Entscheidungstext OGH 16.03.2011 6 Ob 67/10m

Vgl aber; Beis wie T7 nur: Ihr Gesellschaftsstatut ist das Recht des Gründungsstaats. (T8)

- 6 Ob 40/19d

Entscheidungstext OGH 29.08.2019 6 Ob 40/19d

Vgl; Beis wie T5

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0087052

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

07.10.2019

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)